

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum: <i>Brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Siedlungsdichte ist geringer bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (z.B. Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen). Abstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald, Feldgehölze) 60 – 120 m. Typische Bruthabitate z.B. Wiesen, Weiden, Ackerland, Hangwiesen; höhere Dichten in extensiv genutztem Grünland oder bei reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Dicht stehende Vegetation kann nur randlich besiedelt werden. Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen sehr ausgeprägt. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, geschnittenem Grünland und Ruderalflächen. Reviergröße: ca. 0,5 ha.</i> • Wanderungen: <i>Größtenteils Standvogel (reiner Standvogel nur in Gebieten, in denen der Schnee nicht wochenlang liegen bleibt), nördliche Populationen Zugvogel (Kurzstreckenzieher) mit Winterquartier in SW-Europa, Mittelmeer, Vorderasien.</i> • Fortpflanzung: <i>Monogame Saisonehe, durch Reviertreue auch Wiederverpaarung. Optimale Bedingungen für den Neststand bei Vegetationshöhe von 15 – 25 cm und Bodenbedeckung von 20 – 50 %. Brutzeitpunkte von Ende März – Mitte Juli. In Mitteleuropa häufig Zweitbrut. Bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich. Brutdauer 11 – 12 Tage, Nestlingsdauer 7 – 11 Tage, Juvenile sind mit 30 Tagen unabhängig.</i> • Gefährdungsursachen: <i>Intensivierung der Landwirtschaft (Aufgabe extensiver Beweidung, Grünlandumbruch, Düngung, wachsende Schlaggröße, abnehmende Kulturvielfalt, Maisanbau, fehlende Randstreifen)</i> • Grundsätzlich empfohlene Schutzmaßnahmen: <i>„Lerchenfenster“, mosaikartige Ausgleichsflächen von je ca. 1.500 m² mit Brachebewirtschaftung oder 2-3 Schnitten, Ackerrandstreifen.</i> 				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				

4.2 Verbreitung

In Mitteleuropa ehemals weit verbreiteter Brutvogel. Bestand 2005: 2.100.000 – 3.200.000. Abnahme > 50 % in BW, HB, NI, NW; Abnahme > 20 % in BB, BE, BY, HE, HH, SH, SL, SN, ST; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in MV.

Deutschland: Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: Rückgang unbekanntes Ausmaßes; kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme; Risikofaktoren: negativ wirksam.

Hessen: Brutpaare in Hessen (2014): 150.000 – 200.000; Trend: sich verschlechternd

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2014.

Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

1-2 Reviere im Plangebiet (vgl. Kap. 4 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Bebauung des Plangebiets können 1-2 Fortpflanzungsstätten im Geltungsbereich zerstört werden. Weitere Brutpaare sind so weit entfernt, dass keine negativen Kulisseneffekte zu erwarten sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Aufgrund der Habitatansprüche der Art ist ein Verbleib der Fortpflanzungsstätten nach Umsetzung der Planung auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht realisierbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Etwas Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) sind wahrscheinlich bereits anderweitig besetzt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Hierzu werden auf dem rd. 1 km südöstlich des Plangebiets gelegenen Flurstück 115 (Gemarkung Annerod, Flur 3, Größe 3.190 m²) die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Anlage eines einjährigen Blühstreifens (bzw. Blühfläche) durch Aussaat einer geeigneten Blümmischung (Göttinger Mischung) in dünner Aussaatstärke (0,7 g/m²) oder alternativ in doppeltem Reihenabstand (ca. 20 cm) vor Beginn der Brutperiode (Aussaat spätestens bis zum 31. März). Jährlich ist eine Neueinsaat vor Beginn der Brutperiode vorzunehmen.
- Die Vegetation auf allen Flächen verbleibt den Winter über. Die Bodenbehandlung erfolgt erst im darauffolgenden Frühjahr im Zusammenhang mit der Neueinsaat. Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig.

- *Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über einen Zeitraum von 5 Jahren. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Allgemeinen funktionsfähig herzustellen, sobald mit der Erschließung im Wohngebiet begonnen wird.*
Die Habitatsprüche der Art sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar (vgl. LANUV https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_1, 2022).
Weitere Angaben zur Maßnahmenfläche finden sich in Kap. 5 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch Baufeldvorbereitungen (z.B. Oberbodenabschub während der Brutzeit) kann ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgelöst werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Individuen festgelegt (teils bereits umgesetzt):

- *Vor der Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und 31. August generell abzusehen (Brutzeit europäischer Vogelarten). Sofern dies nicht möglich ist, ist eine biologische Baubegleitung mit einer Kontrolle auf Vorkommen geschützter Arten vorzunehmen.*
- *Bei einem Baubeginn zwischen dem 1. April und dem 31. August ist die betroffene Fläche vor Beginn von Tiefbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Neststandorte zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.*

Durch die zu treffenden Maßnahmen können signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es ist keine erhebliche Störung durch die Planung zu erwarten, da die Art im Allgemeinen v.a. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorkommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Kap. 4).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Nicht notwendig.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**